

Anmeldung der Eheschließung

Die Eheschließung müssen Sie zunächst beim zuständigen Standesamt, in dem einer von Ihnen beiden seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat, anmelden. Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Eheschließungstermin erfolgen. Für die Anmeldung fallen Gebühren an. Sollten Sie zur Anmeldung verhindert sein, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Die für die Anmeldung einer Eheschließung erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte der unten angeführten Aufstellung.

Bitte beachten Sie, dass Unterlagen grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache vorliegen müssen. Alle relevanten Dokumente, welche nicht auf Deutsch sind, müssen zuvor von einem zugelassenen und vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Sollten Sie schon einmal verheiratet gewesen sein, müssen Sie die Auflösung Ihrer letzten Ehe nachweisen.

Wurde die Ehe im Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, ist möglicherweise eine Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung erforderlich, damit diese ausländische Entscheidung auch im deutschen Rechtsbereich wirksam wird.

Benötigte Unterlagen

Die aufgeführten Unterlagen werden jeweils für jede/n Ehepartner/-in einzeln benötigt. Ggf. sind im Einzelfall auch weitere, hier nicht aufgeführte Unterlagen erforderlich.

Von Eheschließenden, die beide noch nicht verheiratet waren und volljährig und deutsche Staatsangehörige sind:

- Gültigen Reisepass oder Personalausweis
- Meldebescheinigung mit Angabe des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit, ausgestellt von der Meldebehörde Ihres Hauptwohnsitzes, zur Vorlage beim Standesamt, zum Zwecke der Eheschließung.
 - Wenn Sie mit Hauptwohnsitz in Burladingen gemeldet sind, kann dieses Dokument im Rahmen der Anmeldung zur Eheschließung im Standesamt ausgestellt werden.
- aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister (nicht älter als 6 Monate); erhältlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes (Achtung: das ist KEINE Geburtsurkunde!)
- Falls deutscher Staatsbürger und im Ausland geboren: Geburtsurkunde im Original, Beglaubigung und Übersetzung der Geburtsurkunde
- Für den Fall, dass Sie bereits gemeinsame Kinder haben: aktuelle Geburtsurkunde der gemeinsamen Kinder. In den Geburtsurkunden der Kinder (die Sie beim Geburtsstandesamt des jeweiligen Kindes

erhalten), müssen beide Elternteile eingetragen sein. Haben Sie schon eine Sorgeerklärung für gemeinsame Kinder abgegeben, legen Sie diese bitte ebenfalls vor.

Von Eheschließenden, die bereits verheiratet waren oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt haben zusätzlich:

- Einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft.
 - Das ist ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk, Rechtskraft und Aktenzeichen der Scheidung oder ggf. Sterbeeintrag des vorverstorbenen Ehepartners (erhältlich bei dem deutschen Standesamt bei dem die letzte Ehe geschlossen wurde; nicht älter als 6 Monate).
- In Ausnahmefällen, z.B. weil die Ehe im Ausland geschlossen wurde, und in Deutschland kein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde, können die Angaben zur Vorehe auch durch die Vorlage einer Heiratsurkunde in Verbindung mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil oder der Sterbeurkunde des früheren Ehegatten nachgewiesen werden.
- Bei einer vorangehenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft legen Sie bitte eine aktuelle Abschrift des Lebenspartnerschaftsregisters mit Auflösungsvermerk vor. Wenn die vorangehende Lebenspartnerschaft in Bayern begründet wurde, erhalten Sie diese Abschrift beim Standesamt des Begründungsortes, bzw. beim Standesamt am Amtssitz des Notars, der diese Lebenspartnerschaft begründet hat.

Von einem Ehepartner mit ausländischer Staatsangehörigkeit:

Bürger mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen ein Ehefähigkeitszeugnis ihrer Heimatbehörde vorlegen. Ist das nicht möglich, muss eine Befreiung durch den Präsidenten des in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Oberlandesgerichts beigebracht werden.

Erst wenn diese Fragen geklärt sind, kann das Standesamt die Ehefähigkeit der Eheschließenden feststellen und einen konkreten Termin für die Eheschließung vereinbaren.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall zwecks benötigter Unterlagen für die Anmeldung der Eheschließung gerne per Mail an standesamt@burladingen.de

Gebühren

- Prüfung der Ehefähigkeit
 - bei der Anmeldung der Eheschließung 65,00 Euro
 - wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit 110,00 Euro
 - wenn ausländisches Recht zu beachten und ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist 130,00 Euro
- Durchführung und Beurkundung einer Eheschließung 45,00 Euro
- Vornahme einer Eheschließung außerhalb üblicher Dienstzeiten 110,00 Euro

- Datenabruf aus dem Melderegister, wenn die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden 10,00 Euro
- Durchführung und Beurkundung einer Eheschließung 45,00 Euro
- Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt 45,00 Euro
- Ausstellung einer Eheurkunde 20,00 Euro
- Ausstellung eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Eheregister 20,00 Euro

Daneben können gerade bei Auslandsbeteiligung noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen.